

**1. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Ebern
vom 28. Oktober 2016**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ebern eine

**1. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Ebern
vom 28. Oktober 2016**

§ 1 (Grundgebühr)

§ 9 a Abs. 2 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:

bis 4 m ³ /h	48,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	90,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	180,00 €/Jahr
Verbundzähler bis 100 m ³ /h	696,00 €/Jahr
Verbundzähler über 100 m ³ /h	1.044,00 €/Jahr

§ 2 (Verbrauchsgebühr)

§ 10 Abs. 1 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt 1,91 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.


§ 3 (Inkrafttreten)

§ 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

§ 2 dieser Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, 21. Oktober 2022

Stadt Ebern


Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 21. Oktober 2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde.

Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte zusammen mit dem Text der Satzungsänderung durch Anschlag an der Amtstafel am städt. Ämtergebäude in Ebern.

Zusätzlich wurde die Änderungssatzung auf der gemeindlichen Homepage, sowie im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebern (nichtamtliche Veröffentlichung) veröffentlicht.

angebracht am: 21. Oktober 2022
abgenommen am: 25. November 2022

Ebern, 21. Oktober 2022
Stadt Ebern


Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister